

Human Resources

Zusatzreglement für das leitende Personal der Comet AG

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Grundsätze	3
1.2 Geltungsbereich	3
2 Pauschaler Unkostenersatz	3
2.1 Definition	3
2.2 Abgeltung	3
2.3 Kleinausgaben	3
3 Höhe der Pauschal-Repräsentationsspesen	4
4 Steuerliche Folgen	4
5 Sprachregelung	4
6 Inkraftsetzung	4

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätze

Das allgemeine Spesenreglement gilt auch für das leitende Personal der Comet AG, soweit dieses Zusatzreglement nicht davon abweicht. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei stets mit umfasst.

1.2 Geltungsbereich

Als leitendes Personal im Sinne dieses Zusatzreglements gelten:

- Vorsitzende und Mitglieder der Geschäfts-/ Gruppenleitung (MAKr 20)
- Senior Management (MAKr 21)
- Middle Management (MAKr 22)

2 Pauschaler Unkostenersatz

2.1 Definition

Dem oben genannten leitenden Personal erwachsen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit vermehrt Auslagen für Repräsentation, Akquisition und Pflege von Kundenbeziehungen sowie mit den im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehenden Verpflichtungen. Die Belege für diese Repräsentations- und übrigen Bagatellspesen sind teilweise nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu beschaffen. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung wird daher dem leitenden Personal eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet.

2.2 Abgeltung

Mit dieser Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinausgaben bis zur Höhe von CHF 50.- pro Ereignis abgegolten, wobei jede Ausgabe als einzelnes Ereignis gilt. Verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben können somit auch dann nicht zusammengezählt werden, wenn sie im Rahmen eines einzigen Geschäftsauftrages (z.B. einer Reise) erfolgen (Kumulationsverbot). Empfänger einer Pauschalentschädigung können somit Kleinausgaben bis CHF 50.- nicht effektiv geltend machen.

2.3 Kleinausgaben

Als Kleinausgaben im Sinne dieses Zusatzreglements gelten insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Einladungen von Geschäftspartnern zu kleineren Verpflegungen im Restaurant oder zu Hause (ohne Kostenlimite, exklusive Catering-Service)
- Geschenke, die bei Einladungen von Geschäftsfreunden überbracht werden (zB. Blumen)
- Zwischenverpflegungen (mit Ausnahme des Mittags- und Abendessens bei Geschäftsreisen)
- Geschäftstelefone vom Privatapparat
- Jegliche Art von Trinkgeldern
- Einladungen und Geschenke an Mitarbeitende
- Beiträge an Institutionen, Vereine, etc.
- Nebenauslagen für und mit Kunden ohne Quittungen
- Kleinausgaben bei Besprechungen und Sitzungen
- Tram-, Bus-, Bahn-, Taxifahrten
- Parkgebühren

- Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen im Ortsrayon (Radius von 30 km)
- Gepäck-, Garderobengebühren
- Post- und sonstige Telefongebühren

3 Höhe der Pauschal-Repräsentationsspesen

Die maximale Höhe der Pauschal-Repräsentationsspesen pro Jahr beträgt für:

- Vorsitzende der Geschäftsleitung (CEO)	CHF 19'000.-/ Jahr
- Mitglieder der Geschäfts- / Gruppenleitung	CHF 12'000.-/ Jahr
- Senior Management	CHF 6'000.-/ Jahr
- Middle Management	CHF 6'000.-/ Jahr

Bei einem reduzierten Beschäftigungsgrad wird der Betrag der Pauschal-Repräsentationsspesen im Verhältnis zu einem Beschäftigungsgrad von 100% gekürzt. Bei längeren Abwesenheiten (Unfall, Krankheit, Ferien, Militär, Freistellung, etc.) von über einem Monat entfällt der Anspruch auf die Pauschal-Repräsentationsspesen. Die Pauschalspesen dürfen 5% des Lohnes nicht übersteigen. Ausbezahlte Pauschalspesen werden im Lohnausweis unter der Rubrik Spesenvergütungen, Ziffer 13.2.1 ausgewiesen.

4 Steuerliche Folgen

Dieses Zusatzreglement wurde der Kantonalen Steuerverwaltung des Kantons Freiburg zur Prüfung unterbreitet und von dieser genehmigt. Jede Änderung dieses Zusatzreglements oder dessen Ersatz wird der Kantonalen Steuerverwaltung des Kantons Freiburg vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

5 Sprachregelung

Der Originaltext dieses Reglements wurde in deutscher Sprache verfasst und anschliessend in andere Sprachen übersetzt. Für die Beurteilung der Gültigkeit und die Auslegung des Inhalts des Reglements oder einzelner Bestimmungen daraus ist ausschliesslich die deutsche Originalfassung massgebend. Weicht die übersetzte Fassung vom deutschen Originaltext ab, ist stets die deutsche Version verbindlich.

6 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen bezüglich Spesen.

Flamatt, 01.11.2021

Comet AG



Luigi Cornacchia
Global Head Human Resources



Bettina Hertner
Head of HR Services

Spesenreglement genehmigt

Kantonale Steuerverwaltung



Alain Sturzenegger
Sektionschef

Freiburg, 14. Februar 2022 AS/VD